



Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG)

NKR-Nummer 3_1/2020, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	
	Kein Erfüllungsaufwand

Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	9.100 Euro
➤ davon Bürokratiekosten:	9.100 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	201.300 Euro
➤ davon Bürokratiekosten:	201.300 Euro

Verwaltung (Land/Kommunen)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	1.400 Euro
➤ davon Bürokratiekosten:	1.400 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	18.300 Euro
➤ davon Bürokratiekosten:	18.300 Euro

II. Im Einzelnen

Ziel des Gesetzes ist es, das Landesglücksspielgesetz an den Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag anzupassen. Dieser sieht vor, dass die Zahl der Sportwettkonzessionen für die Dauer der Experimentierphase bis zum 30. Juni 2021 nicht beschränkt wird. Er beinhaltet den Übergang von einem Auswahlverfahren zu einem Erlaubnisverfahren für den Bereich der Sportwetten. Dementsprechend wird mit dem vorliegenden Regelungsvorhaben das bisherige Zulassungsverfahren für terrestrische Wettvermittlungsstellen an die geänderte Rechtslage angepasst. Die geforderte Begrenzung des Glücksspielangebotes unter Berücksichtigung des Spieler- und Jugendschutzes erfolgt, indem die Wettvermittlungsstellen Mindestabstände zueinander, zu Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Sporteinrichtungen einzuhalten haben.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

II.1.2. Wirtschaft

Infolge der neu eingeführten Mindestabstandsregelungen zwischen Wettvermittlungsstellen, zu Sportanlagen sowie zu Kinder- und Jugendeinrichtungen entsteht ein Erfüllungsaufwand. Dieser resultiert aus den neuen Nachweispflichten der Abstandsregelungen. Es handelt sich hierbei vollumfänglich um Bürokratiekosten.

Unter Zugrundelegung entsprechender Fallzahlen, des Bearbeitungsaufwands pro Fall und eines jeweils anzunehmenden Stundensatzes ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes in Höhe von etwa 201.300 Euro. Dieser setzt sich aus einem einmaligen Personalaufwand in Höhe von rund 1.300 Euro sowie einem einmaligen Sachaufwand für öffentlich bestellte Vermessungsingenieure bei strittigen Abstands-fällen in Höhe von insgesamt rund 200.000 Euro zusammen.

Zudem wird davon ausgegangen, dass in den darauffolgenden Jahren ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 9.100 Euro entsteht. Davon sind etwa 100 Euro Personalaufwand und 9.000 Euro Sachaufwand.

II.1.3. Verwaltung (Land/Kommunen)

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens hat das Regierungspräsidium Karlsruhe die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. die Befreiung hiervon auf der Grundlage der von den Antragstellern vorgelegten Unterlagen zu prüfen. Zwecks Befreiung vom Abstandsgebot bzgl. Kinder- und Jugendeinrichtungen bzw. zwischen Wettvermittlungsstellen müssen die Nachweise einer Gewerbeanzeige sowie des Gewerbebetriebes geprüft werden. Dies verursacht Bürokratiekosten.

Aufgrund der zu erwartenden Erlaubnis-anträge für alle derzeit bestehenden rund 700 Wettvermittlungsstellen erstreckt sich die Prüfung im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes auf die Einhaltung der Abstände zu Sporteinrichtungen bzw. auf die Gewerbeanzeige und den Gewerbebetrieb. Hierzu sind im Schnitt pro Antragsteller 15 Minuten anzusetzen, sodass sich der Mehraufwand auf insgesamt etwa 175 Stunden beläuft. Diese Arbeiten werden voraussichtlich von Mitarbeitenden des gehobenen Dienstes wahrgenommen. Daher entstehen einmalige Personalkosten in Höhe von rund 7.100 Euro (700 Prüfungen x 15 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

Zudem entsteht im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes ein zusätzlicher Personalaufwand durch die Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände zu Sporteinrichtungen in Bezug auf die Sportwetten vermittelnden Annahmestellen. Für diese Prüfung durch Mitarbeitende des gehobenen Dienstes sind etwa 5 Minuten anzusetzen. Die einmaligen Personalkosten belaufen sich somit auf etwa 11.200 Euro (3.300 Prüfungen x 5 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

Für die Folgejahre ist von einer jährlichen Fallzahl von rund 60 neuen Wettvermittlungsstellen auszugehen, für die die Einhaltung der Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen, zu Sporteinrichtungen sowie zu anderen Wettvermittlungsstellen zu prüfen ist. Für diese Prüfung sind im Durchschnitt 35 Minuten anzusetzen. Daraus ergibt sich ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von rund 1.400 Euro (60 Prüfungen x 35 Minuten/Prüfung x 40,80 Euro).

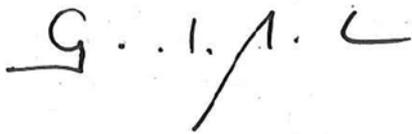
II.2. Nachhaltigkeitscheck

Durch das vorliegende Regelungsvorhaben werden Auswirkungen auf den Zielbereich „Wohl und Zufriedenheit“, mit denen auch positive Wirkungen für die Suchtprävention einhergehen, erwartet. Ansonsten wird mit keinen weiteren Auswirkungen auf die unterschiedlichen Zielbereiche gerechnet.

III. Votum

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens detailliert und nachvollziehbar dargestellt.

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Regelungsfolgen. Der Normenkontrollrat empfiehlt zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ein digitales medienbruchfreies Antrags- und Genehmigungsverfahren vorzusehen.



Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende



Dr. h. c. Rudolf Böhmler
Berichterstatter

Verzeichnis der Abkürzungen

VwV NKR BW Verwaltungsvorschrift für den Normenkontrollrat Baden-Württemberg